

Zulässigkeit von raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA einschließlich Floating-PVA und Agri-PVA) gemäß Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand September 2025)

Mit Inkrafttreten der Regionalplan-Teilfortschreibung „Solarenergie“ am 17.11.2025 liegt für die Region Südlicher Oberrhein ein neuer raumordnerischer Rahmen für den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik (FF-PV einschließlich Floating-PV und Agri-PV) vor. Die vorliegende Handreichung zielt darauf ab, sowohl den Vorhabenträgern als auch den Städten und Gemeinden sowie den Baurechtsbehörden, die regionalplanerischen Festlegungen zu erläutern und in den weiteren rechtlichen Kontext einzuordnen.

- Die Beurteilung der **raumordnerischen Zulässigkeit** einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt zunächst unabhängig von einer bauplanungsrechtlichen Privilegierung und/oder einem Genehmigungserfordernis der Anlage (z. B. verfahrensfreie Vorhaben gemäß Landesbauordnung).
- Die Beurteilung der **Raubedeutsamkeit** der Anlage (als Eingangsvoraussetzung für die Steuerung durch den Regionalplan) kann nur in Kenntnis des konkreten Vorhabens (Dimension, Standort) beurteilt werden. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist die Raumbedeutsamkeit schon aufgrund des von ihnen in Anspruch genommen Raums regelmäßig zu bejahen.
- **Floating-PVA** sind in der Regel regionalplanerisch zulässig, sofern die geplante Anlage nicht in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.1.2) liegt und die Möglichkeit eines vollständigen Rohstoffabbaus in den Gebieten für Rohstoffvorkommen (PS 3.5) nicht eingeschränkt wird. Eine solche Einschränkung kann auch durch ein Vorhaben außerhalb der Gebieten für Rohstoffvorkommen (insb. bei bestehenden Konzessionen) entstehen. Bei der Beurteilung, ob eine Einschränkung vorliegt, sollte der Verband Region Südlicher Oberrhein miteinbezogen werden.
- **FF-PVA einschließlich Agri-PVA** lassen sich anhand des nachfolgenden Entscheidungsbaums beurteilen.

Der Verband Region Südlicher Oberrhein sollte grundsätzlich, auch in unkritischen Fällen, frühzeitig bei Planungen von FF-PVA einschließlich Floating-PVA und Agri-PVA einbezogen werden.

Entscheidungsbaum

Liegt die geplante Anlage in einem Vorbehaltsgebiet für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PS 4.2.2.2)?

Ja

Nein

Liegt die geplante Anlage (mindestens) in einem

- Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (PS 2.4.4.6),
- Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2),
- Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen, Zone A (PS 3.3),
- Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ohne HQ₁₀₀-Ausnahmevorbehalt (PS 3.4)
- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (PS 3.5.2),
- Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (PS 3.5.3),
- Vorranggebiet für den Kombinierten Verkehr (PS 4.1.5),
- Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (PS 4.2.1),
- Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall (PS 4.3.1)?

Nein

Ja

Liegt die geplante Anlage (mindestens) in einem/einer

- Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus (PS 2.4.3),
- Regionalen Grünzug (Vorranggebiet) (PS 3.1.1),
- Grünzäsur (Vorranggebiet) (PS 3.1.2),
- Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ₁₀₀-Ausnahmevorbehalt (PS 3.4)?

Nein

Ja

siehe Einzelfallprüfung auf der nächsten Seite

regionalplanerisch zulässig

regionalplanerisch unzulässig

Einzelfallprüfung

- Im **Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus (PS 2.4.3)** sind FF-PVA einschließlich Agri-PVA ausschließlich auf Grundlage von Bauleitplanungen regionalplanerisch zulässig, sofern die Entwicklung der vorrangigen Freizeit- und Tourismusfunktion innerhalb des Vorranggebiets langfristig gesichert bleibt.
- In einem **Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ₁₀₀-Ausnahmevorbehalt (PS 3.4)** sind FF-PVA einschließlich Agri-PVA zulässig, sofern fachbehördlich anerkannte Gutachten oder die Hochwassergefahrenkarten des Landes erkennen lassen, dass die geplante Anlage abweichend von der Darstellung des Regionalplans tatsächlich außerhalb der Abgrenzung des aktuellen Überschwemmungsgebiets eines hundertjährigen Hochwassers (HQ₁₀₀) liegen. Darüber hinaus sind bauplanungsrechtlich privilegierte FF-PVA einschließlich Agri-PVA in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ₁₀₀-Ausnahmevorbehalt regionalplanerisch zulässig, sofern eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG erteilt werden kann.
- In einer **Grünzäsur (PS 3.1.2)** sind ausschließlich Agri-PVA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB zulässig, sofern keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Grünzäsur vorhanden sind und die Funktionsfähigkeit der Grünzäsur gewährleistet bleibt.
- In einem **Regionalen Grünzug (Vorranggebiet) (PS 3.1.1)** lässt sich die regionalplanerische Zulässigkeit von FF-PVA einschließlich Agri-PVA anhand der nachfolgenden Tabelle beurteilen.

	Regionaler Grünzug und zugleich			
	keine der nebenstehenden Gebietskategorien	Vorrangflur (Flurbilanz 2022)	Biotopverbund (LRP 2024)	Waldfläche
FF-PVA	zulässig	unzulässig	unzulässig	unzulässig
Agri-PVA gem. DIN SPEC (*)	zulässig	zulässig	unzulässig	unzulässig
Agri-PVA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB	zulässig	zulässig	zulässig	–

Die [landwirtschaftlichen Vorrangfluren](#) gemäß Flurbilanz 2022 Baden-Württemberg und der [regionale Biotopverbund](#) gemäß Landschaftsrahmenplan 2024 (Kerngebiete, Trittsteine sowie Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg) sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich dargestellt.

* Agri-PVA gem. DIN SPEC 91434:2021-05 oder DIN SPEC 91492:2024-06 ohne Einschränkung der landwirtschaftlichen Hauptnutzung (z. B. grundlegender landwirtschaftlicher Nutzungsartenwechsel)